

---

## **Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges „Computational Engineering“ des Studienbereichs „Computational Engineering“ vom 05.05.2009 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt**

---

### **Zu § 2 (1) Akademischer Grad**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

### **Zu § 3 (4) Prüfungsbestimmungen und Studienordnung**

Es wird empfohlen, Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abzulegen.

### **Zu §3 (5) Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen**

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der in einem individuellen Prüfungsplan festgelegten Reihenfolge abzulegen.

### **Zu § 5 (2) Bestandteile und Art der Prüfung**

Alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang finden studienbegleitend statt.

### **Zu § 5 (3) Bestandteile und Art der Prüfung**

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Die Bachelor-Prüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte in dem in §20 spezifizierten Umfang erworben werden. Leistungspunkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel durch mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen durch andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen erworben. Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten werden semesterweise angeboten. Die Bachelor-Prüfung umfasst außerdem die Bachelor Thesis.

### **Zu § 5 (4) Bestandteile und Art der Prüfung**

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

### **Zu § 5 (7) Bestandteile und Art der Prüfung**

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Bachelors „Computational Engineering“ aufgeführt. Die Prüfungsanforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Sie müssen durch den Studienbereich „Computational Engineering“ (den Studiendekan oder die Studiendekanin) bestätigt werden. Änderungen der Anforderungen werden von jedem Prüfer und jeder Prüferin dem Studiendekan oder der Studiendekanin des Studienbereichs „Computational Engineering“ mitgeteilt. Die Änderungen werden vom Studiendekan oder der Studiendekanin bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen, die zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben worden sind. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderung des vergangenen Studienjahres vereinbaren.

### **Zu § 8 (1) Verfahren der Prüfungskommission**

Die Gemeinsame Kommission des Studienbereichs „Computational Engineering“ wählt für den Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission führt die Geschäfte der Prüfungskommission und übernimmt die Aufgaben eines Studiendekans bzw. einer Studiendekanin des Studienbereichs „Computational Engineering“. Dem Studiendekan oder der Studiendekanin können Aufgaben der Prüfungskommission nach §9 APB generell oder im Einzelfall übertragen werden.

### **Zu § 12 (2) Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung**

Vor der Anmeldung zur ersten Wahlpflichtprüfung oder spätestens bis zum Beginn des vierten Seme-

sters legen Studierende einen Prüfungsplan vor. Im Prüfungsplan werden die zu prüfenden Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß des Studien- und Prüfungsplans vereinbart. Der Prüfungsplan ist von Mentor oder Mentorin bestätigen zu lassen und wird der Prüfungskommission zur Genehmigung vorgelegt.

Ebenso ist bei Änderungen zu verfahren.

#### **Zu § 18 (1) Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sind durch den Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) geregelt.

#### **Zu § 20 (1) Fachprüfungen und Studienleistungen**

Die Prüfungsfächer sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) zu entnehmen. Die Fächer können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs „Computational Engineering“ in Abstimmung mit den beteiligten Fach- und Studienbereichen aktualisiert werden.

#### **Zu § 22 (2) Durchführung der Prüfung**

Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der das Prüfungsfach überwiegend gelehrt worden ist. Prüfungen können in wechselseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin und Student oder Studentin in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang „Computational Engineering“ sind Modul-Prüfungen gemäß den Studienplänen (Anhang 1) abzulegen und 180 Leistungspunkte nach ECTS zu erwerben.

#### **Zu § 23 (3) Abschlussarbeit**

Die Bachelor Thesis ist in einer der Vertiefungsrichtungen durchzuführen. In begründeten, durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu genehmigenden Fällen kann die Bachelor Thesis in einem nicht an „Computational Engineering“ beteiligten Fach- und Studienbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen

hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Fachbereiche Mathematik, Bauingenieurwesen und Geodäsie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Informatik oder des Studienbereichs Mechanik der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern oder Prüferinnen oder zu Prüfer und Prüferin, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe des §26 bewerten.

#### **Zu § 23 (5) Abschlussarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt 360 Stunden. Die Bachelor Thesis muss in längstens 5 Monaten abgeschlossen sein. Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich der Bearbeitungszeitraum nicht.

#### **Zu § 28 (3) Gesamturteil bei bestandener Prüfung**

Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden mit der Zahl der Leistungspunkte für dieses Fach bezogen auf die Gesamtzahl der benoteten Leistungspunkte des Zeugnisses gewichtet.

#### **Zu § 32 (1) Befristung der Prüfungen**

Die Prüfungskommission kann während der gesamten Studiendauer Befristungen für Prüfungen aussprechen, wenn sie erkennt, dass ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium nicht ernsthaft betreibt. Die Prüfungskommission richtet sich bei der Beurteilung, ob ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium ernsthaft betreibt, nach HHG §68 Abs.4.

#### **Zu § 35 (1) Prüfungszeugnis**

Im Zeugnis der bestandenen Bachelor-Prüfung werden neben den Modulen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

#### **Zu § 39 In-Kraft-Treten**

Die Ausführungsbestimmungen des Bachelor-Studienganges „Computational Engineering“ des Studienbereichs „Computational Engineering“ treten am 01.09.2009 in Kraft und werden in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

---

Darmstadt, den 05.05.2009



Prof. Dr.-Ing. Uwe Rüppel  
(Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission des  
Studienbereichs „Computational Engineering“)